



## KUNDENINFORMATION GEMÄSS VVG

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

### Allgemeines

Diese Kundeninformation gibt Ihnen einen Überblick über den Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), den Zusatzbedingungen (ZB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Diese Kundeninformation bezieht sich sowohl auf die eigenen Produkte der Agrisano Versicherungen AG als auch auf die vermittelten Produkte. Vermittelte Produkte sind die Aushilfenversicherung VVG, die Unfallversicherung für Tod und Invalidität (UTI) VVG, die Kapitalversicherung bei Tod und Invalidität (KTI-Prevea) VVG, die Rechtsschutzversicherung (AGRI-protect) VVG und die Spitalzusatzversicherungen (Hospital Flex, Hospital Extra Liberty und Hospital Top Liberty) VVG.

### Versicherungsunternehmen

Versicherer ist die Agrisano Versicherungen AG mit Sitz an der Laurstrasse 10 in 5201 Brugg. Die Agrisano Versicherungen AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Versicherer bei den vermittelten Produkten sind die Solida Versicherungen AG (Aushilfenversicherung VVG und Unfallversicherung für Tod und Invalidität [UTI] VVG), die Helsana Zusatzversicherungen AG (Kapitalversicherung bei Tod und Invalidität [KTI-Prevea] VVG und Spitalzusatzversicherung [Hospital Flex] VVG), die Sanitas Privatversicherungen AG (Spitalzusatzversicherungen [Hospital Extra Liberty und Hospital Top Liberty] VVG), die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG (Rechtsschutzversicherung [AGRI-protect] VVG) sowie die Société rurale d'assurance de protection juridique FRV SA (Rechtsschutzversicherung [AGRI-protect] VVG).

Die Solida Versicherungen AG mit Sitz in 8048 Zürich ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR. Die Helsana Zusatzversicherungen AG mit Sitz in 8600 Dübendorf ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR. Die Sanitas Privatversicherungen AG mit Sitz in 8004 Zürich ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR. Die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in 4002 Basel ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR. Die Société rurale d'assurance de protection juridique FRV SA mit Sitz in 1006 Lausanne ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR.

Die Agrisano Versicherungen AG ist bei der Vertragsabwicklung der vermittelten Produkte beteiligt und kann im Auftrag der Versicherer bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag eigenständig ausführen.

### Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bestimmt sich individuell nach dem gewählten Versicherungsprodukt. Die versicherten Risiken und den Umfang des Versicherungsschutzes entnehmen Sie dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice den AVB sowie den ZB. Eine Beschreibung der Leistungen der einzelnen Versicherungsprodukte finden Sie in der Leistungsübersicht, die je nach gewähltem Versicherungsprodukt mit dieser Information abgegeben wird.

Ein Leistungsanspruch gegenüber der Agrisano Versicherungen AG besteht nur während der Dauer der Versicherung. Für Kosten, die nach Beendigung der Versicherung anfallen, besteht kein Leistungsanspruch. Entscheidend ist das Behandlungsdatum. Davon ausgenommen sind bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang, die sich vor der Beendigung des Vertrags ereignet haben.

Der Leistungsanspruch gegenüber den Versicherern der vermittelten Produkte ist in den entsprechenden AVB und ZB geregelt.

Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Bestimmung obliegen alle Versicherungsprodukte der Schadenversicherung.

### Prämien und Kostenbeteiligung

Die Höhe der Prämie hängt vom Alter, dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person, den jeweiligen versicherten Risiken, der gewünschten Deckung und der gewählten Kostenbeteiligung ab. Alle Angaben zur Prämie und Kostenbeteiligung sind in der Police aufgeführt. Kollektivversicherungsverträge können abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Jahresprämie ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils am 1. Januar eines Jahres oder – bei Ratenzahlungen – am 1. des jeweiligen Monats fällig. Abweichende Bestimmungen bei den vermittelten Produkten sind in den entsprechenden AVB und ZB enthalten. Im Falle von Direktzahlungen der Agrisano Versicherungen AG an die Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke usw.) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Agrisano Versicherungen AG bzw. an den Versicherer des vermittelten Produktes zurückzuerstatten.

### Pflichten der versicherten Person

#### Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person hat bei Krankheit oder Unfall sobald als möglich für eine fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Sie ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was zu einer Verschlechterung des körperlichen Zustandes führen könnte.

#### Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Änderungen der für die Versicherung wesentlichen persönlichen Verhältnisse und die Änderung des Wohnsitzes sind der Agrisano Versicherungen AG innert 30 Tagen mitzuteilen. Die versicherte Person hat der Agrisano Versicherungen AG vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall (Krankheit, Unfall und Schwangerschaft) sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht. Sie entbindet die sie behandelnde Medizinalperson gegenüber der Agrisano Versicherungen AG von der beruflichen Schweigepflicht.

Der Eintritt eines Unfalles oder einer Krankheit muss spätestens innerhalb von zehn Tagen gemeldet werden.

Weitere Pflichten im Zusammenhang mit den vermittelten Produkten sind in den entsprechenden AVB und ZB enthalten.

### Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsende

Die folgenden Ausführungen zu Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsende gelten nur für die Produkte der Agrisano Versicherungen AG. Für die vermittelten Produkte sind die jeweiligen AVB und ZB massgebend.

#### Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsschutz ist für jede Person von dem im Antrag genannten Termin an bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der Versicherungspolice provisorisch. Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Versicherungsfall ein, so besteht grundsätzlich Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Fälle, die auf eine Krankheit, einen Unfall oder auf Unfallfolgen zurückzuführen sind, die bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden haben.

Der Versicherungsvertrag dauert ein Kalenderjahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Beginnt der Versicherungsvertrag erst im Laufe eines Kalenderjahres, dauert er bis zum 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

#### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der

Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post aufgibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

#### Beendigung durch Kündigung des Versicherungsnehmers

Die Versicherung kann unter Wahrung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherer eintrifft. Nach jeder Krankheit, jedem Unfall oder jeder Mutterschaft, für die eine Leistung geschuldet wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen, und zwar spätestens 14 Tage nachdem er von der letzten Auszahlung der Agrisano Versicherungen AG Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt in diesem Fall mit Eintreffen der Kündigung bei der Agrisano Versicherungen AG. Bei einer Prämienhöhung hat der Versicherungsnehmer ein ausserordentliches Kündigungsrecht, welches den Spezialbestimmungen zu entnehmen ist.

#### Beendigung durch andere Umstände

Die Versicherung endet mit dem Tod der versicherten Person, dem Erreichen des Alters, bis zu welchem die Agrisano Versicherungen AG Versicherungsschutz gewährt oder bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, weitere Gründe können sich aus den AVB den ZB sowie dem VVG ergeben.

#### Kündigung / Rücktritt durch die Agrisano Versicherungen AG

Bei vertragswidrigem Verhalten, beispielsweise wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch, kann die Agrisano Versicherungen AG vom Vertrag zurücktreten.

Wird die Prämienzahlungspflicht oder die Pflicht zur Bezahlung der Kostenbeteiligung durch den Versicherungsnehmer auch innert Nachfrist von 14 Tagen nicht erfüllt, so erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung, die ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Die Zahlungsaufforderung macht den Versicherungsnehmer auf die Folgen der Nichterfüllung der Zahlungspflicht aufmerksam.

Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, so besteht bis zur vollständigen Zahlung der Prämie samt Zinsen und Verwaltungskosten für Krankheiten und Unfälle und deren Folgen keinerlei Versicherungsdeckung, auch nicht bei nachträglicher Teilzahlung. Die Agrisano Versicherungen AG kann nach Ablauf der Mahnfrist vom Vertrag zurücktreten. Werden Ausstände nicht innert zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist beglichen, erlischt der Vertrag. Mit der Beendigung der Versicherung erlischt auch die Leistungspflicht der Agrisano Versicherungen AG.

### Datenschutz

Die Agrisano Versicherungen AG stellt sicher, dass der Datenschutz nach den geltenden Vorschriften des Schweizerischen Rechts, namentlich des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), eingehalten wird. Die Agrisano Versicherungen AG trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines zeitgemässen und angemessenen Datenschutzes.

Die Agrisano Versicherungen AG bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Agrisano Versicherungen AG kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Die aktuellen Partner im Versicherungsgeschäft der Agrisano Versicherungen AG sind auf der Website der Agrisano aufgeführt.

Sofern die Auskünfte zur Beurteilung des Versicherungsschutzes oder des Schadenfalles notwendig sind, ist die Agrisano Versicherungen AG ermächtigt, jederzeit Ärzten, Spitälern wie auch anderen Leistungserbringern sowie

bei Sozial- und Privatversicherern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einerseits Auskünfte zu erteilen und andererseits bei solchen Auskünfte einzuholen. Ferner kann die Agrisano Versicherungen AG bei Amtsstellen und Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei der Agrisano Versicherungen AG über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Art und Dauer der Aufbewahrung beschränken sich auf die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch die Agrisano Versicherungen AG (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung <https://www.agrisano.ch/de/datenschutz/>. Sie kann auch bei der Agrisano Versicherungen AG, Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, bzw. [info@agrisano.ch](mailto:info@agrisano.ch), bezogen werden.

Informationen zur Datenbearbeitung durch die Versicherer der vermittelten Produkte finden sich in den entsprechenden Datenschutzerklärungen.

### Geltungsbereich

Diese Kundeninformation gilt für die folgenden Versicherungsprodukte:

- AGRI-spezial
- AGRI-dental
- AGRI-natürlich
- AGRI-revenu
- Rechtsschutzversicherung (AGRI-protect)
- Taggeldversicherung
- Hospital Flex / Ergänzungsmodul
- Hospital Extra Liberty
- Hospital Top Liberty
- Aushilfenversicherung
- Kapitalversicherung bei Tod und Invalidität durch Unfall (UTI)
- Kapitalversicherung bei Tod und Invalidität durch Krankheit (KTI-Prevea)